

Az.: 4 D 135/11
1 L 419/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des minderjährigen Kindes

3. des minderjährigen Kindes

die Antragstellerinnen zu 1. bis 3.
sämtlich wohnhaft:

die Antragstellerinnen zu 2. und 3.
vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.
4. des minderjährigen Kindes

vertreten durch die Eltern
die Antragstellerin zu 1.
und

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Wohngeld; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 1. Dezember 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. September 2011 - 1 L 419/11 - in Ziffer 4 geändert. Den Antragstellerinnen wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden Prozesskostenhilfe gewährt und Herr Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerinnen gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für einen Antrag auf Gewährung von Wohngeld im Wege der einstweiligen Anordnung ist begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) für das Eilverfahren liegen vor.

- 2 1. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO, dass eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann sowie des Weiteren, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht hat. Die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht dürfen dabei nicht überspannt werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll der unbemittelten Partei eine angemessene Rechtsverfolgung ermöglichen; sie dient der von Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Eine hinreichende Erfolgsaussicht liegt vor, wenn

bei einer vernünftigen Abwägung der Prozessaussichten eine nicht nur entfernte Möglichkeit für ein Obsiegen besteht. Ausreichend ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich wie ein Unterliegen ist. Darüber hinaus gehende Anforderungen, wonach die Erfolgsaussichten überwiegend wahrscheinlich oder gar gewiss sein sollten, erschweren dem unbemittelten Beteiligten den Rechtsschutz unverhältnismäßig und verhindern die bezweckte Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten von Bemittelten und Unbemittelten.

3 2. Davon ausgehend hatte die Rechtsverfolgung der unbemittelten Antragstellerinnen hinreichende Aussicht auf Erfolg.

4 2.1. Die Antragstellerinnen, die laufend Leistungen nach dem SGB II bezogen, erhielten von der Familienkasse am... März 2011 die Auskunft, dass bei einem Verzicht auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschlag bestünden. Daraufhin verzichtete die Antragstellerin zu 1 auf das Arbeitslosengeld II und beantragte Wohngeld. Die Antragsgegnerin bewilligte, für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis 30. November 2011 mit Bescheid vom 12. Mai 2011 Wohngeld in Höhe von monatlich (lediglich) 223 €. Hierbei berücksichtigte sie den Ehemann der Antragstellerin zu 1 als Haushaltsmitglied, das wegen des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sei. Aus offenbar von einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin nachträglich auf dem Wohngeldantrag vom 6. April 2011 eingefügten Einträgen ergibt sich, dass die Antragsgegnerin annahm, der Ehemann der Antragstellerin zu 1, der in einem Asylbewerberheim in Meißen zu wohnen habe, halte sich jeweils die Hälfte des Monats mit Genehmigung in der Wohnung der Antragstellerinnen auf.

5 Daraufhin teilte die Familienkasse der Antragstellerin zu 1. am 19. Mai 2011 mit, dass bei Berücksichtigung des bewilligten, um 100 € niedrigeren als ursprünglich angenommenen Wohngeldbetrages ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestehe. Mit Bescheid vom 31. Mai 2011 bewilligte das Jobcenter vorläufig Arbeitslosengeld II ab 1. Mai 2011, da die Ansprüche gegenüber der Wohngeldstelle und der Familienkasse nicht abschließend geklärt seien. Daraufhin teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 7. Juni 2011 mit, dass wegen Bezuges von Arbeitslosengeld II der Anspruch auf Wohngeld erlösche. Die Antragstellerinnen stellten am 8. August 2011

einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und beantragten die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

- 6 2.2. Die Erfolgsaussichten für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Verwaltungsgericht erscheinen im Zeitpunkt der Bewilligungsreife als offen.
- 7 Ein Anordnungsanspruch der Antragstellerinnen war nicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG ausgeschlossen. Denn das Jobcenter hatte den Antragstellerinnen für den Zeitraum ab 1. Mai 2011 nur vorläufig bis zur abschließenden Klärung der Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschlag gewährt. Zur Vermeidung eines Zirkelschlusses kann dies nicht zum Wegfall des Anspruches auf Wohngeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG führen. Ob und in welcher Höhe ein Wohngeldanspruch der Antragstellerinnen bestand, hätte sich demnach erst nach Klärung der Zugehörigkeit des Ehemannes der Antragstellerin zu 1 zu dem Haushalt der Antragstellerinnen klären lassen können. Zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife war das Bestehen eines Anordnungsanspruches damit zumindest offen.
- 8 Offen bleibt ferner, ob - entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss - ein Anordnungsgrund gegeben war. Denn die offenbar verschuldeten Antragstellerinnen, die über keinerlei Rücklagen verfügen und derzeit Leistungen nach dem SGB II beziehen, könnten durch die Ablehnung der Leistungen durch die Antragsgegnerin in ihrem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010 - BVerfGE 125, 175-260) betroffen gewesen sein, wenn die begehrten Leistungen zumindest teilweise der Deckung dieses Existenzminimums dienen sollten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es im Hinblick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG offen, ob das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Anordnungsgrundes auf Fälle des unmittelbar drohenden Wohnungsverlustes beschränken durfte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2011 - 4 B 248/11).

- 9 3. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*